

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Richtlinie Jugendarbeit

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt, unter Anwendung der §§ 11, 12, 13, 14 und 74 i.V.m. §§ 75, 79 und 80 SGB VIII, auf Grundlage der individuellen Qualitätsentwicklungsvereinbarung für die Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (die Bestandteil dieser Richtlinie sind), nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und des Haushaltsplanes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Jugendpauschale) Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände, Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind, deren Satzungszweck die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und die ihren Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben und / oder im Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Die kreisangehörigen Kommunen können gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbringen. Das Prinzip der Subsidiarität ist besonders zu beachten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 10 bis 27 Jahren, Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendfreizeit und –erholung an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 7 bis 27 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz, gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. In den Einzelpunkten 6.4.4. bis 6.4.7. sind die Projekte / Maßnahmen ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Teilnehmern, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben, förderfähig. Es können auch Maßnahmen / Projekte gefördert werden, bei denen maximal 15 % der Kinder und Jugendlichen nicht ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben einbezogen werden.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Maßnahmen / Projekte müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein.

Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden. Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

4. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:

- a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus, sofern sie nicht durch andere Zuwendungsgeber gefördert werden
- c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und –freizeit
- d) Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern
- e) Einrichtungen und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes

5. Verfahren

5.1. Antragsfristen

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und die Förderanträge für Einzelmaßnahmen sind bis zum 30. September eines Jahres für Maßnahmen im darauf folgenden Jahr (es zählt der Eingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) schriftlich beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld -Jugendamt- einzureichen.

Sie sind unter anderem Grundlage für die Jugendhilfeplanung.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt. Dieser beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

5.2. Formulare und Unterlagen

Es sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes (für Einzelprojekte) bzw. die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Jugendarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu verwenden. Es müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten sein. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

- kurze Maßnahmebeschreibung
- ggf. Konzeption
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- Erklärung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist
- Eigenanteil des Antragstellers
- Ggf. Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates; Beschluss des Vereinsvorstandes
- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- Satzung (falls Änderungen)
- Rechtsform und Vertretungsregelung; insbesondere bei Vereinen
- bei Personalkostenförderung: ausführliche Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, Qualifikationsnachweis (falls Änderungen)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.

5.3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gewährt. Über die Höhe einer Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss aufgrund eines Vorschlags der Verwaltung und einer Empfehlung durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung. Die Verwaltung kann bis zu einer Förderhöhe von 1.000,00 € selbständig korrigierend über eine Förderung entscheiden, sofern eine Vorentscheidung aus dem Jugendhilfeausschuss vorliegt. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber zu informieren.

Abweichend von der unter Punkt 5.1. genannten Antragsfrist kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme / des Projektes im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegt.

5.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Bescheides und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Abschluss der Vereinbarung. Bei Projekten / Maßnahmen, die zeitlich begrenzt sind, erfolgt die Auszahlung frühestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.

Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

5.5. Verwendung

Der Nachweis der Verwendung hat grundsätzlich in Höhe der Gesamtkosten und innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, sofern im Bescheid bzw. in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, zu erfolgen. Bei Betriebs- und Personalkostenförderung erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 31. Mai des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Rückforderung der kompletten Zuwendungen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, den Originalbelegen und einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel bzw. dem Berichtswesen zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung, einschließlich zahlenmäßiger Nachweis und Originalbelege. Aus den Originalbelegen muss eindeutig die Bezeichnung der Verwendung (z.B. genaue Bezeichnung der Ware, Dienstleistung) hervorgehen. Für die Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit ist ein einfacher Verwendungsnachweis (bestehend aus dem Sachbericht, der Teilnehmerliste, dem Nachweis der Unterkunftskosten und der Fahrtkosten) ausreichend.

Bei einer teilnehmerbezogenen Förderung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mit der Unterschrift des Leiters des Projektes und bei Fahrten mit einer Aufenthaltsbestätigung des Vermieters zu versehen sind.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Weiterhin ist die Bewilligungsbehörde berechtigt Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (z.B. Inventarlisten) der Träger zu prüfen. Diese sind mindestens 5 Jahre nach Rechnungseingang beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

5.6. Ausschlussgründe

Von einer Förderung können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind.

Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Maßnahmen, Veranstaltungen und / oder Anschaffungen von Gegenständen, die ausschließlich kommerzieller, religiöser, parteipolitischer und / oder vereins-, verbandsinterner Art sind
- Reguläre Sportwettkämpfe und Trainingsveranstaltungen der Sportvereine
- Klassen- und Schulfahrten, sowie Aktivitäten der Schulen und Fördervereine an Schulen
- Internationale Jugendbegegnung und -fahrten (Fördermittel können beim Landesverwaltungsamt beantragt werden)
- Maßnahmen mit einer Teilnehmerzahl von weniger als 7 Teilnehmern aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

6.2. Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

6.3. Form der Förderung

nicht rückzahlbare Zuwendung

6.4. Förderbereiche

6.4.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit - Betriebskosten / Sachkosten

Jugendfreizeithäuser, Jugendfreizeitstätten, Jugendclubs, Jugendräume müssen wöchentlich an mindestens 5 Tagen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mindestens 2 x im Monat soll die Einrichtung an einem Wochenendtag geöffnet sein. Die Leitung und Betreuung muss durch sozialpädagogische Fachkräfte (mindestens folgender Abschluss: staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,

Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)) und / oder ehrenamtlich Tätige, die im Besitz der Jugendleitercard sind, erfolgen.

Anerkannt werden:

- Miete
- lfd. Bauunterhaltungen / Reparaturen bis zu einer Höhe von maximal 510,00 € jährlich (nicht mehr als max. 20 v. H. der Gesamtbetriebskosten)
- Betriebskosten:
 - + Wasserversorgung und -entsorgung
 - + Müllabfuhr
 - + Schornsteinfegerkosten
 - + Strom
 - + Heizung (Heizmaterial, Bezug von Wärme, Gas usw.)
- Steuern und Versicherungen (z.B. Grundstücksteuer, Gebäudeversicherungen, Inventarversicherungen)
- Fernmeldegebühren (Anschlussgebühren, Internetkosten und dienstlich notwendige Telefonate, Prepaid Karten)
- Postgebühren
- Büromaterial
- GEMA - soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt werden können (z. B. Eintrittsgelder für Diskotheken); GEZ
- Reinigungsmaterial
- Überprüfung der ortsveränderlichen technischen Geräte und Feuerlöscher

Grünflächenpflege, Bepflanzungen, Lebensmittel, Getränke, Leistungen von Reinigungsfirmen sind nicht förderfähig.

Des Weiteren werden insbesondere Anschlussgebühren bzw. –beiträge, z. B. für Straßenausbaumaßnahmen oder für den Anschluss an das örtliche Abwassernetz etc. nicht bezuschusst.

Zuwendungen können bis zu einer Höhe von maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei freien Trägern und bis zu maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei kommunalen Trägern gewährt werden.

6.4.2. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit – Personalkosten

Für sozialpädagogische Fachkräfte (Voll- oder Teilzeitkräfte) der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) können Personalkostenzuschüsse für maximal 1 VbE (Aufteilung auf z. B. 2 x 0,5 VbE ist möglich) gewährt werden. Eine geeignete pädagogische Fachkraft ist, wer mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweist:

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472)

Die Zuwendung für sozialpädagogische Fachkräfte an freie Träger kann bis zu maximal 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Die Zuwendung für sozialpädagogische Fachkräfte an kommunale Träger kann bis zu maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Personalstellen, deren Stelleninhaberin / Stelleninhaber über keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung verfügen, können übergangsweise bis 31. Dezember 2013 gefördert werden, wenn bereits mit der pädagogischen Ausbildung begonnen wurde. Diese Entscheidung obliegt dem Jugendhilfeausschuss. Die Zuwendung kann diesbezüglich nach Ausbildungsjahren gestaffelt angehoben werden:

- freie Träger:
 - 1. Jahr = 50 % der förderfähigen Gesamtkosten
 - 2. Jahr = 60 % der förderfähigen Gesamtkosten

- 3. Jahr = 70 % der förderfähigen Gesamtkosten
- Anerkennungsjahr = 80 % der förderfähigen Gesamtkosten
- kommunale Träger:
 - 1. Jahr = 50 % der förderfähigen Gesamtkosten
 - 2. Jahr = 55 % der förderfähigen Gesamtkosten
 - 3. Jahr = 60 % der förderfähigen Gesamtkosten
 - Anerkennungsjahr = 65 % der förderfähigen Gesamtkosten.

6.4.3. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit - Ausstattung (keine Investitionen); Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterial

Förderfähig sind Geräte, Ausstattungen und Ausrüstungen, die im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt werden. Der Wert der einzelnen Geräte, Ausstattungen und Ausrüstungen darf die Maximalgrenze der derzeit geltenden Rechtsvorschriften (Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 29. September 2008) nicht überschreiten. Hierbei ist auf den Sachzusammenhang zu achten. Gegenstände mit einem Sachwert ab 50,00 € müssen vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden. Eine Kopie der Inventarliste ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen. Bei Anschaffungen über 125,00 € muss ein Nachweis der Kostengünstigkeit (mindestens 3 Angebote zum gleichen Gerät mit gleicher Leistung usw.; Katalogangebote sind möglich) erbracht werden.

Förderfähig sind weiterhin die Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien.

Die Zuwendung kann maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei freien Trägern und maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten bei kommunalen Trägern betragen. Die maximale Zuwendung beträgt pro Jahr 500,00 € je Einrichtung.

6.4.4. Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Radikalismus, Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Streetwork

Gefördert werden:

- außerschulische Bildungsarbeit in Form von Lehrgängen und Veranstaltungen, die zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, umwelt- und naturkundlichen und technischen Bildung sowie zur Förderung und Entwicklung der jungen Menschen beiträgt; sie soll Persönlichkeitsentfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft für die Gemeinschaft fördern
- Jugendgruppenleiterausbildung
- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Maßnahmen und Projekte
- Gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- Drogen- und Suchtprävention
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik

Die Maßnahmen müssen in Form von ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen oder Wochenendveranstaltungen durchgeführt werden. Sie müssen Seminarcharakter haben und die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet eine entsprechende Ausbildung, Qualifikation haben und fachlich kompetent sein. Ein Seminarplan, der thematisch und zeitlich detailliert dargestellt ist, muss dem Antrag beigefügt sein.

Die Zuwendung kann ab einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Teilnehmern, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben, gewährt werden. Es können auch Maßnahmen / Projekte gefördert werden, bei denen maximal 15 % der Kinder und Jugendlichen nicht ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Auf 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer (pädagogische Fachkraft oder Inhaber der Jugendleitercard) bezuschusst werden.

Bei eintägigen und mehrtägigen Maßnahmen ohne Übernachtung (Tagesschulungen im Umfang von mindestens 4 Unterrichtsstunden) kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 10,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) für freie Träger und maximal 9,00 € pro Teilnehmer und Tag (maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) bei kommunalen Trägern gewährt werden.

Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 12,00 € pro Teilnehmer und Tag für längstens 6 Tage (maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) bei freien Trägern und maximal 11,00 € pro Teilnehmer und Tag für längstens 6 Tage (maximal 70 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) bei kommunalen Trägern gewährt werden. An- und Abreise gelten als 1 Tag.

Auf 7 Kinder / Jugendliche kann ein Betreuer (pädagogische Fachkraft oder Inhaber der Jugendleitercard) bezuschusst werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Referentenkosten
- Lehrgangsmaterial

Zusätzlich bei Maßnahmen mit Übernachtung:

- Unterkunft
- Verpflegung
- Fahrtkosten
- vom Träger gezahlte Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen

Die Personalkostenförderung „Streetwork“ erfolgt analog Punkt 6.4.2. dieser Richtlinie.

6.4.5. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Jugenderholung und –freizeit innerhalb von Deutschland von Gruppen mit pädagogischer Betreuung bzw. Nachweis der Jugendleitercard für Kinder ab 7 Jahre; den Jugendleitercardinhabern sind die lizenzierten Trainer und Fachübungsleiter des Sports gleichgestellt. An der Maßnahme müssen mindestens 7 Kinder / Jugendliche teilnehmen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Es können auch Maßnahmen / Projekte gefördert werden, bei denen maximal 15 % der Kinder und Jugendlichen nicht ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben. Bis zu 7 Teilnehmern kann jeweils ein Betreuer bezuschusst werden (bis 14 Teilnehmer 2 Betreuer, bis 21 Teilnehmer 3 Betreuer usw.). Für Maßnahmen, an denen behinderte Kinder / Jugendliche teilnehmen, kann der Betreuerschlüssel bis auf 1:3 verändert werden. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Es sind mindestens 2 und höchstens 10 Übernachtungen pro Fahrt zuwendungsfähig. Tagesfahrten (z. B. Spaßbad, Freizeitpark o. ä.) sind nicht förderfähig. Erforderlich ist der Aufenthalt in einer für die Durchführung der Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahme geeigneten Einrichtung (Landschulheim, Jugendherberge, Ferienobjekte, Zeltplätze o. ä.).

Zuwendungsfähige Kosten:

- Verpflegung
- Übernachtung
- Fahrtkosten (max. 0,20 € / km gemäß BRKG, 2. Klasse DB, bei Busreisen drei Kostengebote; Auswahl nach Wirtschaftlichkeit)
- Eintrittsgelder
- vom Träger gezahlte Betreuerentschädigung bis 10,00 € pro Tag bei ehrenamtlich Tätigen
- Beschäftigungsmaterial

Es kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (max. 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten) gewährt werden.

Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen kann, bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ausnahmsweise eine Bewilligung erfolgen.

6.4.6. Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Bei der Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern

Förderfähig sind Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII. Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern.

Eine Förderung erfolgt projektbezogen nach einer Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

6.4.7. Maßnahmen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit

Förderfähig sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten stehen, die von und mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden und einem pädagogischen Anspruch genügen.

Gegenstand der Förderung:

- örtliche Freizeitgestaltung
- Projekte der Jugendarbeit
- Ausstellungen
- Aufführungen und Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen selbst aufgeführt werden (z. B. Theaterstück, Tanz, Konzerte)

Lebensmittel und Getränke sind nicht förderfähig.

Die Zuwendung beträgt max. 150,00 €/Maßnahme bzw. max. 7,50 €/Teilnehmer.
Eine Sammelantragstellung und ein –verwendungsnachweis sind möglich.

In - Kraft - Treten

Die Richtlinie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Richtlinie Jugendarbeit vom 27. März 2008, einschließlich der 1. Änderung vom 8. April 2009, außer Kraft. Vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie begonnene und noch nicht abgeschlossene Projekte / Maßnahmen (einschließlich der Verwendungsnachweisführung) sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Köthen (Anhalt), 26. März 2010

gez. i.V. Böddeker
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	24. März 2010	26. März 2010	23. April 2010	08/10 Seite 24	01. August 2010

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.